

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich verfochten: und obgleich auch seine Gründe nur auf dem Schein, nicht aber auf der reinen Wahrheit selbst beruhen, so mag ich es ihm leicht übersehen, sobald ich mich erinnere, daß er ein einfangener, geborner und erzogener Bürger der Stadt Zürich, folglich auch von Natur mit städtischen Vorurtheilen besetzt ist, und wohl gar noch Freunde oder Verwandte unter den Mitgliedern der dortigen Interimsregierung hat.

Indessen kann ich mich doch nicht enthalten, über seine Motion nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Er glaubt, daß dazumahl die vom Feind eroberten Gegenden vollkommen von Helvetien getrennt, und alle gegenseitige Verbindlichkeiten seyen aufgehoben gewesen, folglich die Interimsregierung von Zürich uns keine Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig seye. B. Secretan hat ihm bereits hierauf treffend und gründlich geantwortet, und mir bleibt hierüber nichts weiter zu sagen übrig, als daß B. Escher hier sehr inconsequent ist. Denn wenn die Interimsregierung von Zürich keine Verbindlichkeit gegen uns mehr hatte, wie konnte er denn sich verbunden glauben, unter uns zu sitzen, und sogar den Kanton Zürich nicht blos zu vertheilen, sondern selbst von demselben in seinem Entwurfe Stücke abzureißen, und andern Kantonen zuzutheilen? — Er behauptet, daß, sobald man den Bürgern des Kantons Zürich keinen Schutz mehr gegen die Feinde geben könnte, so seye der gesellschaftliche Vertrag gebrochen gewesen, und sobald dieser Vertrag gebrochen war, so hörte alle Verbindlichkeit dieses Kantons gegen uns auf. Dieser Meinung bin ich nicht, und ich bin überzeugt, daß B. Escher diesen Grundsatz auch ganz verläugnet haben würde, wenn die unglückliche Gemeinde Stäfa und andere in den Jahren 1794 und 95 denselben adoptirt, und das bereitwillige Volk gegen die Stadt Zürich in die Waffen gerufen hätten, als dieselbe auf so abscheuliche Weise unsere gegenseitige Verträge gebröschen hatte.

Er fürchtet demnach, daß wenn die Interimsregierung von Zürich gerichtlich belangt würde, beim Wiedereintrücken der Feinde unsre republikanischen Beamten nicht vor Verfolgungen gefichert wären, zumal nicht alle so leichtfertig seyen wie diejenigen, welche beim letzten werden.

Unläng so eilends ihre Posten verlassen hatten. Hier muß ich nur bemerken, daß einerseits jene Beamten, die er leichtfertig nennt, von dem Gen. Massena zum Rückzuge ermahnt wurden; und anderseits mag B. Escher, in Folge seiner Grundsätze, weniger die Verfolgung der Ostreicher fürchten, als jene, die in den Grundsätzen sich von ihm entfernen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium ernannte den B. Schuechzer, Präsidenten des Disstrictrichtes in Zürich, zum Regierungsstatthalter vom Kanton Baden.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 31. Nov. Diesen Morgen verreist Massena mit seinem Generalstab, um d. o. ihm aufgetragene Commando der italienischen Armee zu übernehmen; er selbst reist über Paris, und sein Gefolge wird über Bern gehen. Moreau wurde schon gestern hier erwartet; man glaubt aber, er werde sein Hauptquartier nach Basel oder Colmar verlegen. Die Truppen scheinen im Ganzen Freude über diese Veränderung zu haben, und wenn es um Negozierungen zu thun ist, so wird Moreau dem östreichischen Militär weit angenehmer seyn als Massena, den es eben so sehr haft, als es jenen schätzt. Bei der Armee erwartet man, giebt es zum Theil schon große Bewegungen. Die Kavallerie geht wegen Mangel an Fourage rückwärts ins Berngebiet oder ins Elsaß; auch die Infanterie zieht sich, wenigstens oberhalb, vom Rhein zurück; und man behauptet, die Winterquartiere werden überhaupt gegen die flachere Schweiz concentrirt werden. — Ungeachtet die Linie alsdann bei unsrer Stadt gezogen werden darfste, so glaubt man doch, die eber so ungeheuren, als nach dem Urtheil der Kenner unvernünftigen Befestigungsarbeiten, die ihre Existenz blos der unerschütterlichen Hartnäckigkeit des Obergenerals, und der Weisheit des Ingenieurobersten Andreozzi zu danken haben, und wozu Frohnarbeiter aus der halben Schweiz zusammengetrieben wurden, werden nun eingestellt werden.